

Rekurskommission

Entscheid vom 14. Mai 2008

Unter Mitwirkung von Marc Russenberger (Präsident),
Urs Putschert, Eric Steiger und Daniele Graber (Sekretär)

in Sachen

Hanspeter Oswald
Breitstrasse 34
8614 Bertschikon

Rekurrent

gegen

Zentralvorstand des SOLV
vertreten durch Marcel Schiess,
Buchseeweg 16, 3098 Köniz

Rekursgegnerin

betreffend

Entscheid Nr. 3 des Zentralvorstandes vom 31. Januar 2008
(Art. 17 Kartenreglement, pdf-File Kärtlertagung 2006)

A. Sachverhalt

1. Am 16. September 2007 ersuchte Thomas Scholl den Zentralvorstand (ZV), das Verfahren gemäss Art. 18 des Reglements OL Karten, Ausgabe 2002 (KRegl.) durchzuführen und betreffend eine Serie von Verstössen gegen Artikel 17 KRegl., unter anderem das Einstellen eines pdf-Fileauszuges der Karten Crans, Crans Montana und Trockener Steg im Internet auf der Seite der Kartenkommission, die nötigen Massnahmen zu treffen.

2. Am 31. Januar 2008 beschloss der ZV, dass die Kartenkommission, vertreten durch Hanspeter Oswald, durch die Publikation des pdf-Files im Internet gegen Art. 17 KRegl. verstossen hatte. Die Kartenkommission wurde angewiesen, das pdf-File unverzüglich aus dem jedermann zugänglichen Teil des Internets zu entfernen.
3. Am 18. Februar 2008 erhob der Rekurrent gegen den Entscheid des ZV vom 31. Januar 2008 Rekurs. Der Rekurrent ist der Auffassung, dass das pdf-File im Internet keine "Reproduktion von OL-Karten" im Sinne von Art. 17 KRegl und somit das umstrittene Pdf-File im Internet nicht entfernt werden muss. Mit Präsidialverfügung vom 3. März 2008 hat die Rekurskommission die vom Rekurrenten beantragte aufschiebende Wirkung erteilt.
4. Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die Rekurskommission wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

5. Der Rekurrent ist aufgrund seiner unmittelbaren Betroffenheit als Person am Entscheid des ZV vom 31. Januar 2008 legitimiert, einen Rekurs einzureichen (Art. 1 Ziff. 1 und Art. 8 Reglement Rechtspflege vom 25. Februar 1995 – RRegl.). Der Rekurs und die Rekursgebühr sind frist- und formgerecht eingegangen, demzufolge wird auf den Rekurs eingetreten (siehe Präsidialverfügung vom 3. März 2008).
6. Der strittige Punkt betrifft den vom ZV behaupteten Verstoss gegen den Art. 17 KRegl. Die Kartenkommission hat Teile der OL-Karten Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg ohne das Einverständnis der Herausgeber (Thomas Scholl) im Internet veröffentlicht. Demzufolge hat die Kartenkommission, gemäss Entscheid des ZV vom 31. Januar 2008, Art. 17 KRegl. verletzt.
7. Gemäss Art. 17 KRegl. ist jede Reproduktion von OL-Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen, auch auszugsweise, nur mit dem Einverständnis des Herausgebers gestattet.
8. Art. 17 KRegl. erfasst zwei Sachverhalte: "jede Reproduktion von OL-Karten" und "Verwendung von entsprechenden Datensätzen". Mit dem ersten Ziel ist das mechanische Reproduzieren jeder Art (z.B. das Nachdrucken der OL-Karte, das Kopieren auf Papier oder der Abdruck in einer Zeitschrift) von gedruckten OL-Karten zu verstehen. Der zweite Sachverhalt betrifft die Reproduktion von OL-Karten aufgrund der elektronisch gespeicherten OL-Karte (Datensatz) und nicht aufgrund einer auf Papier gedruckten OL-Karte.
9. Für seinen Vortrag an der Kärtelertagung 2006 hatte der Rekurrent das Officeprogramm PowerPoint verwendet. Die PowerPoint-Präsentation mit den

kleinen Auszügen der Karten, Crans, Crans-Montana Nord und Trockener Steg wurde im pdf-Format umgewandelt und im Internet als pdf-File auf der Seite der Kartenkommission aufgeschaltet. Das im Internet aufgeschaltete pdf-File ist keine Reproduktion einer OL-Karte im Sinne vom Art. 17 KRegl.. Die Kartenkommission, bzw. der Rekurrent, haben die obengenannten gedruckten OL-Karten nicht mechanisch reproduziert.

10. Um die Anwendbarkeit des Art. 17 KRegl. im konkreten Fall zu bejahen, bleibt nun zu analysieren, ob das Aufschalten des pdf-Files eine Verwendung von Datensätzen einer OL-Karte ist, die das Einverständnis des Herausgebers verlangt.
11. Der Wortlaut dieses Artikels ist nicht absolut klar und muss ausgelegt werden. Man kann ihn so verstehen, dass jede Verwendung von Datensätzen einer OL-Karte, unabhängig vom Grund der Verwendung und von der Art der Benützung der Datensätzen, immer das Einverständnis des Herausgebers verlangt. Oder man könnte ihn anders verstehen, beispielsweise dass für bestimmte besondere Verwendungen das Einverständnis des Herausgebers nicht erforderlich ist. Die richtige Auslegung des Art. 17 KRegl. kann nur mit der Feststellung der mit diesem Artikel zu erreichenden Ziele (also nach Sinn und Zweck) definiert werden.
12. Dieser Artikel verfolgt zwei Hauptziele: erstens den Schutz des wirtschaftlichen Interesse des Herausgebers. Das Herstellen von OL-Karten, hauptsächlich für Trainings und Wettkämpfe, durch unberechtigte Dritte könnte den Kartenverkauf reduzieren und der Herausgeber würde einen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Zweitens, die effiziente Durchsetzung der im Art. 8, 13 und 19 KRegl. erwähnten OL+Umweltmassnahmen. Um diese OL+Umweltmassnahmen umsetzen zu können, muss der Herausgeber die Kontrolle auf die Reproduktion von seinen OL-Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen haben. Es ist zu vermeiden, dass Dritte die reproduzierten OL-Karten für Trainings und Wettkämpfe benützt, ohne die nötigen OL+Umweltmassnahmen anzuwenden. Werden bei Trainings und Wettkämpfe die nötigen OL+Umweltmassnahmen nicht getroffen, kann der Herausgeber dank seiner Kontrolle auf die OL-Karte (erteiltes Einverständnis) allfällige schuldige Dritte identifizieren.
13. Zu den erwähnten zwei Zielen ist noch eine Serie von Hauptaufgaben der Kartenkommission in Erwägung zu ziehen, insbesondere die Förderung des Kartenwesens innerhalb des Verbandes, die Herausgabe von Richtlinien und Anleitungen zur Herstellung von Karten, die Festlegung der Bedingungen für die Abgabe des Karten-Signetes und die Ausbildung von Kartenfachleuten gemäss Art. 5.6 lit. a, b, d und e des Organisationsreglements der SOLV vom 1. März 1995. Bei der Auslegung der Bestimmungen des Reglements OL Karten sind auch diese vom ZV im Interesse des OL-Sportes, im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der SOLV-Statuten, definierten Hauptaufgaben der Kartenkommission zu berücksichtigen. Die oben erwähnten Schutzzwecke dürfen keine sehr wichtige Verbandstätigkeit, wie die Qualitätssicherung von OL-Karten (z.B. mit der Herausgabe von Anleitungen zur

Herstellung von Karten und mit der Festlegung der Bedingungen für die Abgabe des Karten-Signetes) oder die Ausbildung von Kartenfachleuten übermässig erschweren.

14. Im konkreten Fall wurde die Aufschaltung der PowerPoint-Präsentation auf das Internet von den Teilnehmern erwünscht und an der Kärtelertagung 2006 zwei Mal kommuniziert. Der Herausgeber der obengenannten OL-Karten (Thomas Scholl) war anwesend und brachte keinen einzigen Einwand vor. Die Verwendung von Auszügen von OL-Karten ohne Einverständnis der Herausgeber an Kärtelertagungen, deren Hauptziel die Weiterbildung von Kartenfachleuten (unter anderen den Kartenherausgebern) ist, ist üblich. Demzufolge ist es vernünftig zu glauben, dass der Rekurrent mangels Einwand vom Herausgeber Thomas Scholl mit bestem Wissen und Gewissen das pdf-File im Internet aufgeschaltet hat. Der Herausgeber Thomas Scholl hat bis zur Anzeigeerstattung, wo er das erste Mal sein fehlendes Einverständnis explizit mitteilte, ein Jahr gewartet. Ausserdem konnte er weder einen Schaden noch Nachteile geltend machen.
15. Die im Internet aufgeschalteten OL-Kartenauszüge haben keinen Hinweis auf Kartennamen, Herausgeber, Ort und Massstab und sind teilweise horizontal und vertikal verformt. Sie sind mit max. 150 dpi ohne Farbtreue gescannt. Für eine normale Verwendung sind mindestens 1200 dpi nötig. Für Trainings mit nicht sehr detailreichen Karten genügen notfalls 600 dpi. Die gescannten OL-Kartenauszüge sind nur als Informationsmittel für Kartenfachleute benutzbar. Für andere Verwendungen, die den Schutzzwecken von Art. 17 widersprechen würden, nämlich Trainings und Wettkämpfe (im gleichen Sinn, siehe die neue Version des Art. 17, gemäss DV-Beschluss vom 8. März 2008), sind die im Internet aufgeschalteten OL-Kartenauszüge nicht brauchbar.
16. Weil das im Internet aufgeschaltete pdf-File OL-Kartenauszüge enthält, die nur für die Ausbildung von Kartenfachleuten und nicht für Verwendungen, die die Schutzzwecke vom Art. 17 verletzen können, brauchbar sind, ist im konkreten Fall das Einverständnis des Herausgebers Thomas Scholl als übermässige Erschwerung von wichtigen an der Kartenkommission delegierten Verbandstätigkeiten zu betrachten.

C. Erkenntnis

1. Der Rekurs wird vollständig gutgeheissen:
 - a. Die Rekurskommission stellt fest, dass das auf die SOLV-Homepage aufgeschaltete pdf-File betreffend die Kärtelertagung 2006 Art. 17 Kartenreglement nicht verletzt.

b. Dem Antrag des Rekurrenten um aufschiebende Wirkung des vorinstanzlichen Entscheids wurde mit Präsidialverfügung vom 3. März 2008 entsprochen.

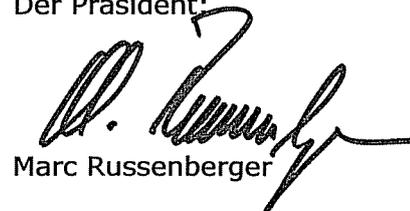
2. Die Rekursgebühr wird dem Rekurrenten rückerstattet.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Das Dispositiv wird dem Rekurrenten, der Kartenkommission, dem Zentralvorstand sowie der Geschäftsstelle des SOLV schriftlich mitgeteilt.
5. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der SOLV-Homepage veröffentlicht.

Für die Rekurskommission OL:

Der Sekretär:


Daniele Gräber

Der Präsident:


Marc Russenberger

Versand am:

5/3/09